

# Verordnung über die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen, die Stiftungen und die Familienausgleichskassen (AVSFV)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993<sup>1</sup>, Artikel 61 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)<sup>2</sup> und Artikel 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB)<sup>3</sup>,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

*beschliesst:*

## 1. Gegenstand

**Art. 1** Diese Verordnung regelt die Rechtsform, die Organisation, die Rechte und die Pflichten der kantonalen Aufsichtsbehörde über die Vorsorgeeinrichtungen, die Stiftungen und die Familienausgleichskassen.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsform, Sitz,  
Name

**Art. 2** <sup>1</sup> Die „Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)“ ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Der Sitz der BBSA wird im Geschäftsreglement festgelegt.

Aufgaben

**Art. 3** <sup>1</sup> Die BBSA ist die Aufsichtsbehörde über

- a* die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen,
- b* die Stiftungen im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Gemeinden angehören, die nicht Familienstiftungen oder kirchliche Stiftungen sind und
- c* die Familienausgleichskassen.

<sup>2</sup> Sie ist die Umwandlungsbehörde der Stiftungen im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, die nicht Familienstiftungen oder kirchliche Stiftungen sind, und unter der Aufsicht einer Gemeinde stehen.

<sup>3</sup> Durch interkantonale Vereinbarungen können der BBSA von andern Kantonen Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe *a* übertragen werden.

Führung der Anstalt

**Art. 4** Die BBSA ist finanziell selbsttragend und führt ihre Tätigkeiten wirtschaftlich und effizient aus.

<sup>1</sup> BSG 101.1

<sup>2</sup> SR 831.40

<sup>3</sup> SR 210

### 3. Organisation und Personal

Organe

**Art. 5** Die Organe der BBSA sind

- a der Aufsichtsrat,
- b die Geschäftsleitung,
- c die Revisionsstelle.

Aufsichtsrat

1. Aufgaben

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Aufsichtsrat ist das strategische Organ der BBSA.

<sup>2</sup> Er hat folgende Aufgaben:

- a Er schliesst mit der Geschäftsleitung eine Leistungsvereinbarung ab.
- b Er ist zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters.
- c Er erlässt das Geschäfts-, das Personal- und das Gebührenreglement.
- d Er ist der Geschäftsleitung vorgesetzt, greift aber nicht in die operativen Angelegenheiten ein.
- e Er genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das jährliche Budget.
- f Er legt die Verwendung des Betriebsergebnisses fest und bestimmt den Teil des Ertrags, der dem Reservefonds zugewiesen wird.
- g Er wählt die Revisionsstelle.
- h Er nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis.
- i Er legt die Höhe der Entschädigung der Aufsichtsratsmitglieder fest.
- k Er stellt dem Regierungsrat jährlich die Jahresrechnung, den Jahresbericht, seine Beurteilung des finanziellen Risikos für den Kanton und den Bericht der Revisionsstelle der BBSA zur Verfügung.

2. Zusammensetzung, Amtsdauer

**Art. 7** <sup>1</sup> Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von den beaufsichtigten Institutionen unabhängig sind. Der Regierungsrat legt das Anforderungsprofil der Mitglieder fest.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren. Mehrmalige Wiederernennung ist zulässig. Er achtet auf eine angemessene Vertretung der Kantone, mit denen eine interkantonale Vereinbarung (Art. 3 Abs. 3) besteht.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Aufsichtsratsmitglieder aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

<sup>4</sup> Der Aufsichtsrat konstituiert sich selbst.

3. Leistungsvereinbarung

**Art. 8** In der Leistungsvereinbarung mit der Geschäftsleitung sind insbesondere die übergeordneten Leistungs- und Wirkungsziele und die Indikatoren zu deren Messung festzulegen.

Geschäftsleitung

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist das operative Organ der BBSA. Sie steht unter der Leitung des Aufsichtsrats und besteht aus einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der Leistungsvereinbarung.
- b Sie trägt die Verantwortung für ein ordnungsgemässes Finanz- und Rechnungswesen.
- c Sie ist zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- d Sie bereitet die Geschäfte des Aufsichtsrats vor.
- e Sie erlässt die Verfügungen, soweit durch das Geschäftsreglement diese Aufgabe nicht an die ihr untergeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegiert wird.

Revisionsstelle **Art. 10** <sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft jährlich ob,  
*a* die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entspricht und  
*b* ein internes Kontrollsystem existiert.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Aufsichtsrat Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

Personal **Art. 11** Die BBSA stellt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich nach der Personalgesetzgebung des Kantons an. Abweichungen davon sind aus wirtschaftlichen Gründen zulässig.

#### 4. Finanzielles

Gebühren  
1. Arten **Art. 12** <sup>1</sup> Die BBSA erhebt für ihre Tätigkeiten nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 Gebühren. Sie bestehen aus  
*a* einer jährlichen Grundgebühr und  
*b* Gebühren für Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Die Gebühren sind vom Aufsichtsrat so festzulegen, dass sie insgesamt kostendeckend sind.

2. Jährliche Grundgebühr **Art. 13** <sup>1</sup> Für die Institutionen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *a* und *b* bemisst sich die jährliche Grundgebühr nach der Bilanzsumme.

<sup>2</sup> Für die Institutionen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *c* besteht die Grundgebühr aus einem festen Betrag.

3. Gebühren für Dienstleistungen **Art. 14** Die Gebühren für Dienstleistungen bemessen sich nach dem Arbeitsaufwand.

Reservfonds **Art. 15** Die BBSA verfügt über einen Reservfonds in der Höhe eines Jahresumsatzes. Er dient zur Deckung von allfälligen Verlusten und Schadenersatzansprüchen.

Rechnungslegung **Art. 16** <sup>1</sup> Die BBSA verfügt über eine Finanz- und Betriebsbuchhaltung und über eine Finanzplanung.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufgestellt und gegliedert. Sie enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang.

#### 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Dotationskapital und Darlehen **Art. 17** <sup>1</sup> Der Kanton stellt der BBSA folgende Mittel zur Verfügung:  
*a* ein Dotationskapital von zwei Millionen Franken und  
*b* ein Darlehen auf Kontokorrentbasis mit einer Obergrenze von drei Millionen Franken.

<sup>2</sup> Die BBSA hat das Dotationskapital und das Darlehen bis spätestens am 31. Dezember 2021 zurückzuerstatten.

Äufnung des Reservfonds **Art. 18** Der Reservfonds ist bis am 31. Dezember 2021 in der in Artikel 15 vorgesehenen Höhe zu äufnen.

Infrastruktur **Art. 19** Der Kanton stellt der BBSA die bis am 31. Dezember 2011 von der Abteilung „Berufliche Vorsorge und Stiftungen“ des Amts für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) benutzte Infrastruktur für eine Übergangs-

zeit zu den für das ASVS geltenden Bedingungen zur Verfügung.

Geschäftsübergabe **Art. 20** <sup>1</sup> Alle in der Abteilung „Berufliche Vorsorge und Stiftungen“ des ASVS am 31. Dezember 2011 hängigen Verfahren gehen am 1. Januar 2012 an die BBSA über.

<sup>2</sup> Die von der Abteilung „Berufliche Vorsorge und Stiftungen“ bis am 31. Dezember 2011 bearbeiteten Daten über die beaufsichtigten Institutionen werden ab 1. Januar 2012 von der BBSA bearbeitet.

Erster Aufsichtsrat **Art. 21** Der Regierungsrat ernennt die Aufsichtsratsmitglieder bis spätestens 1. August 2011, sodass der Aufsichtsrat die nötigen Aufgaben nach Artikel 6 erfüllen und die BBSA ihren Betrieb am 1. Januar 2012 aufnehmen kann.

Inkrafttreten **Art. 22** <sup>1</sup> Die Artikel 6 bis 9, 11 und 20 treten am 1. Juli 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Die übrigen Artikel treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>3</sup> Die Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2014.

Bern, 30. März 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*